

2. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Gandersheim
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrkostenersatz- und -gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG), alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende 2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrkostenersatz- und -gebührensatzung vom 15.03.1994 beschlossen:

Artikel I

Der als Bestandteil zur Feuerwehrkostenersatz- und -gebührensatzung (§ 2 Abs. 1) erlassene Kostenersatz- und Gebührentarif erhält die sich aus der Anlage ergebende Fassung.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Feuerwehrkostenersatz- und -gebührensatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel III

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Bad Gandersheim, den 13.12.2007

Stadt Bad Gandersheim
(S) gez. Ehmen
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 21.12.2007 im Amtsblatt Nr. 48 für den Landkreis Northeim veröffentlicht. Sie tritt somit am 22.12.2007 in Kraft.

KOSTENERSATZ- UND GEBÜHRENTARIF
zur Satzung der Stadt Bad Gandersheim
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
in der Fassung vom.13.12.2007

1. Personalleistungen			
1.1	Einsatz eines Feuerwehrangehörigen	je Stunde	20,00 €
1.2	Einsatz eines Feuerwehrangehörigen unter schwerem Atemschutz	je Stunde	30,00 €
1.3	Brandwache (pro Feuerwehr-Mitglied)	je Stunde	14,00 €
<p><u>Anmerkung:</u> Ersatzweise ist der während des Einsatzes weiter gezahlte Lohn oder der entstandene Verdienstausschlag zu erstatten</p>			

2. Einsatz von Fahrzeugen			
2.1	Hydraulische Drehleiter DLK 23/12	je Betriebs- Halbstunde	60,00 €
2.2	Tank- und Löschgruppenfahrzeuge	je Betriebs- Halbstunde	35,00 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF, ELW, San.- Fahrzeug	je Betriebs- Halbstunde	20,00 €
2.4	Wegstreckenentschädigung für die An- u. Abfahrt der Fahrzeuge zu den Ziff. 2.1 bis 2.3 anlässlich von Einsätzen sowie für Trans- portfahrzeuge allgemein	je km Weg-stre- cke	2,00 €
<p><u>Anmerkung:</u> Die Sätze nach Ziffern 2.1 bis 2.3 schließen die Verwendung des für die Hilfeleistung notwendigen Zubehörs ein.</p>			
3. Überlassung von Geräten			
			je angefangene Stunde
3.1	Tragkraftspritze einschl. saugseitigem Zubehör		24,00 €
3.2	Notstromaggregat		20,00 €
3.3	Atemschutzgerät		15,00 €
3.4	Tauchpumpe		15,00 €
3.5	Motorkettensäge, Spreizer, Rettungsschere		20,00 €

3.6	Trennschleifer, Bohrmaschine		8,00 €
3.7	Flutlichtstrahler mit Stativ und Aufnahmebrücke		8,00 €
3.8	Leitungstrommel mit Gummikabel		3,50 €
3.9	Leiter (Schiebe-, Haken- oder Steckleiter)	je Teil	3,50 €
3.10	Saug- bzw. Druckschlauch		3,50 €
3.11	Handscheinwerfer		3,50 €
3.12	Zählerstandrohr, Strahlrohr, Schaumrohr, Kübelspritze, Handfeuerlöscher, Verteiler, Hydrantenschlüssel, Schlauchbrücke u.Ä.		2,50 €

4. Zuschlag bei missbräuchlicher Alarmierung		
4.1	Böswillige Alarmierung.	250,00 €
4.2	Fehlalarm durch Feuermeldeanlagen	150,00 €

5. Verbrauchsmaterial, Betriebsstoffe und Entsorgung von Sonderabfällen	
	Verbrauchsmaterial (z.B. Sauerstoff, Kohlensäure, Filter, Trennscheiben, Bohrer, Bindemittel, Batterien, Schaum- und Löschmittel) und die zum Betrieb der Geräte notwendigen Betriebsstoffe (Kraftstoffe und Öle) werden nach dem Verbrauch zu Tagespreisen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % der Wiederbeschaffungskosten berechnet. Entsorgungskosten werden zu den Tagespreisen berechnet.